

demnach die im §. 27 lit. b. des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 R. G. Bl. 117 enthaltene Anordnung, sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des a. b. G. B. (§§. 61, 574 und 868) und des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185 §. 12 des I. Anhanges hiemit außer Kraft gesetzt."

Livia brachte die betreffende Berehelichungs-Bewilligung; sie wußte um die Verurtheilung des Marius und nachdem sie vor dem Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen zu Protokoll gegeben hatte, daß sie auf das Recht, die Gültigkeit der Ehe mit Marius zu bestreiten, unbedingt verzichte, wurde die Trauung des Paars vollzogen.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

X. (Einschreibung eines in adulterio erzeugten Kindes in's Taufbuch.) Eleutherius und Iphigenia hatten in A. geheiratet. Etliche Jahre hernach haben sie eigenmächtig, ohne jegliche kirchliche oder civilgerichtliche Intervention die eheliche Gemeinschaft auf; Eleutherius wanderte nach B., Iphigenia blieb in A. — Drei Jahre nach diesem eigenmächtigen Auseinandergehen gab Iphigenia; bei der Taufe des Kindes gab die Bathin an, daß Kind sei unehelich, im Ehebruch erzeugt, denn Iphigenia habe schon seit drei Jahren mit ihrem Gatten Eleutherius kein Wort mehr gesprochen, geschweige einen Umgang gehabt.

Was war nun in das Geburts- und Taufbuch einzuschreiben? Da Eleutherius und Iphigenia in der Pfarre A. selbst getraut worden waren und bisher über die Gültigkeit dieser Ehe keinerlei Zweifel rege geworden war, da der Pfarrer mit Gewißheit wußte, daß Eleutherius noch am Leben sei: so ist nach dem in den Rechten begründeten Satze: „pater est, quem justae nuptiae demonstrant“, und nach §. 138 des a. b. G. B. („Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate entweder nach

dem Tode des Mannes oder nach der gänzlichen Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt") das Kind der Iphigenie als ein ehelich geborenes in dem Geburts- und Taufbuche zu verzeichnen, — also in der Rubrik „ehelich“ ein verticaler Strich, in der Rubrik „unehelich“ ein Punkt (od. horizontaler Strich), in der Rubrik „Vater“ der Name und Stand des Eleutherius einzuschreiben und sonst keine Bemerkung beizutragen. Eine nach den Wochen vor dem Matrikenführer abgegebene Erklärung der Iphigenia, daß sie dieses Kind unzweifelhaft ex adulterio empfangen habe, gibt dem Matrikenführer keine Berechtigung, an der Einschreibung im Geburts- und Taufbuche etwas abzuändern oder quoad partum legitimum vel illegitimum irgend eine Anmerkung beizufügen.

Rathsam, aber nicht gesetzlich vorgeschriebene Pflicht ist es für den Matrikenführer, den Eleutherius davon zu verständigen, daß er die eheliche Geburt des Kindes der Iphigenia längstens binnen drei Monaten nach erhaltenner Nachricht (nicht nach der Geburt des Kindes) bei Gericht bestreiten müsse, wenn die eheliche Geburt im Matrikenbuche getilgt und die uneheliche Geburt eingetragen werden soll.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XI. (Das österreichische Ehehinderniß des Militärstandes.)
In einem früheren Hefte der Quartalschrift besprach ich das in unserem Wehrgesetz aufgestellte Eheverbot der Militär-(Stellungs)-Pflicht; auf Wunsch der löblichen Redaction gehe ich jetzt über auf das österreichisch-staatliche Ehehinderniß des Militärstandes.

Stellungspflichtige sind keine Militärpersonen, sondern Candidaten des Militärstandes, die erst geprüft werden, ob sie zu diesem anstrengenden Dienste tauglich sind; sie stehen ganz unter der weltlichen und geistlichen Civiljurisdiction mit der einzigen Ausnahme, daß sie, wenn sie die 3. Altersklasse